

Code of Conduct

1. Einleitung

Die AAV Allgemeiner Arbeitsschutz-Vertrieb GmbH (nachfolgend „AAV GmbH“ oder „AAV“ genannt) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit laufend zu optimieren und fordern unsere Lieferanten sowie deren Subunternehmer und sonstige an der Leistungserbringung beteiligte Geschäftspartner auf, hierzu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten (nachfolgend: „Code of Conduct“) basiert auf den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung. Zu diesen zählen insbesondere der Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen.

AAV GmbH erwartet von seinen Lieferanten die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anforderungen. Dieser Code of Conduct geht jedoch über die reine Einhaltung gesetzlicher Vorgaben hinaus und bildet die Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen AAV GmbH und ihren Lieferanten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze beachten, angemessene Maßnahmen zu deren Umsetzung ergreifen und deren Einhaltung auf Anfrage nachvollziehbar darlegen können. Kontinuität und Weiterentwicklung erfolgreicher Geschäftsbeziehungen beruhen auf Integrität, Verantwortung und partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

2. Allgemein

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

3. Soziale Verantwortung

3.1 Zwangsarbeit

Alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, Knechtschaft, Leibeigenschaft oder Sklavenarbeit sowie ähnliche Zustände werden nicht geduldet. Kein Beschäftigter darf direkt oder indirekt durch jegliche Art von Gewalt, Einschüchterung oder sonst seelischem oder psychischen Zwang zur Beschäftigung gezwungen werden. Dabei muss jede Arbeit freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

3.2 Kinderarbeit

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle geltenden gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit eingehalten werden. Darüber hinaus sind die Grundsätze der ILO-Konventionen 138 (Mindestalter) und 182 (Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) zu beachten.

Das Mindestalter für die Beschäftigung darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren. Junge Arbeitnehmer dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, die ihre Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung gefährden könnten.

3.3 Löhne und Gehälter

Die Vergütung der Arbeitnehmenden muss allen geltenden lokalen Lohngesetzen entsprechen, einschließlich der Einhaltung von Gesetzen über Mindestlöhne und -gehälter, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen. Illegale und unberechtigte Lohnabzüge, insbesondere solche in Form von direkten oder indirekten Disziplinarmaßnahmen sind verboten.

3.4 Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den jeweils geltenden nationalen Gesetzen sowie den branchenüblichen Standards entsprechen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit soll grundsätzlich 48 Stunden nicht dauerhaft überschreiten. Beschäftigten ist mindestens ein freier Tag pro Kalenderwoche zu gewähren.

Überstunden dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen sowie auf freiwilliger Basis geleistet werden und dürfen nicht dauerhaft oder regelmäßig unverhältnismäßig angeordnet werden.

3.5 Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant respektiert das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Bildung von Arbeitnehmervertretungen im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Gesetze. Beschäftigte oder deren Vertreter dürfen aufgrund ihrer Mitgliedschaft oder Tätigkeit in Arbeitnehmerorganisationen nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

3.6 Diskriminierungsverbot

Der Lieferant darf niemanden aufgrund von Nationalität, Geschlecht, Rasse, Alter, Kaste, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation oder aus sonstigen Gründen benachteiligen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

3.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant muss die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhalten und für eine gesunde und sichere Arbeitsumgebung seiner Mitarbeitenden sorgen. Der Lieferant sorgt für angemessene Schutzmaßnahmen, Sicherheitsunterweisungen sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung für seine Beschäftigten.

3.8 Beschwerdemechanismen

Der Lieferant soll seinen Beschäftigten die Möglichkeit geben, Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze vertraulich und ohne Angst vor Benachteiligung melden zu können.

3.9 Produktsicherheit und Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller für die gelieferten Produkte und Dienstleistungen geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. Hierzu zählen insbesondere Anforderungen an Produktsicherheit, Kennzeichnung, Konformität sowie erforderliche technische Dokumentationen und Nachweise.

Soweit Produkte für den europäischen Markt bestimmt sind, hat der Lieferant die jeweils anwendbaren europäischen Anforderungen und Stoffbeschränkungen einzuhalten. Der Lieferant stellt sicher, dass erforderliche Unterlagen und Informationen auf Anfrage in angemessener Zeit zur Verfügung gestellt werden können.

4 Ökologische Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, geltende umweltrechtliche Anforderungen einzuhalten und negative Auswirkungen auf Umwelt und Ressourcen möglichst zu minimieren.

Hierzu zählen insbesondere:

- ein verantwortungsvoller Umgang mit Energie, Wasser und Rohstoffen,
- die Vermeidung unnötiger Umweltbelastungen und Abfälle,
- ein ordnungsgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen,
- sowie die Einhaltung relevanter umweltbezogener Anforderungen und Stoffbeschränkungen für die jeweiligen Produkte und Märkte.

Der Lieferant soll geltende Anforderungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung, Rücknahme und zum Recycling relevanter Materialien und Verpackungen beachten.

AAV GmbH erwartet von ihren Lieferanten, dass sie angemessene Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung ihres Umwelt- und Ressourcenschutzes ergreifen.

5 Ethisches Geschäftsverhalten

5.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

5.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten von Geschäftspartnern, Kunden, Beschäftigten und sonstigen betroffenen Personen angemessen zu schützen.

Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe personenbezogener Daten sind die jeweils geltenden Datenschutzgesetze sowie behördlichen Anforderungen einzuhalten.

Darüber hinaus hat der Lieferant angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um Daten und IT-Systeme vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Cyberangriffen zu schützen. Hierzu zählen insbesondere geeignete Zugriffsregelungen, Passwortschutz, Datensicherungen sowie ein angemessenes Sicherheitsniveau der eingesetzten IT-Systeme.

5.3 Geistiges Eigentum

Rechte am geistigen Eigentum sind vom Lieferanten zu respektieren; Technologie- und Knowhow-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt werden.

5.4 Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Jegliche Form der Bestechung oder Korruption wird von AAV GmbH nicht toleriert. Alle Lieferanten haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Interessenkonflikte, die die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten, sollen offengelegt werden. Vom Lieferanten wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, das auf Fairness und Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften basiert. Der Lieferant stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass seine Mitarbeiter die entsprechenden Vorschriften und Grundsätze kennen und einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung geltender Sanktions-, Exportkontroll- und Zollvorschriften.

5.5 Lieferkette

Der Lieferant soll angemessene Anstrengungen unternehmen, die in diesem Code of Conduct festgelegten Grundsätze nach Möglichkeit auch in seiner eigenen Lieferkette zu kommunizieren und zu fördern.

6 Informationspflicht und Meldung von Verstößen

6.1 Informations- und Meldepflichten

Der Lieferant informiert seine Beschäftigten in geeigneter und verständlicher Weise über die Inhalte dieses Code of Conduct sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze oder gegen die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze ernst genommen, intern geprüft und – soweit erforderlich – geeignete Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Beschäftigte sollen die Möglichkeit haben, Hinweise auf Verstöße vertraulich und ohne Benachteiligung melden zu können. Wesentliche Verstöße mit Bezug auf die Geschäftsbeziehung zu AAV GmbH sind dem jeweiligen Ansprechpartner bei AAV GmbH mitzuteilen.

6.2 Nachweis- und Mitwirkungspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich, AAV GmbH auf Anfrage angemessene Informationen oder Nachweise zur Einhaltung dieses Code of Conduct zur Verfügung zu stellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erforderlich und zumutbar ist.

Hierzu können insbesondere Selbstauskünfte, Zertifikate, Produktnachweise oder Informationen zu relevanten Prozessen gehören. Beide Parteien streben dabei eine sachliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

7 Folgen der Nichteinhaltung

Bei Verstößen gegen diesen Code of Conduct oder gegen geltende gesetzliche Anforderungen behält sich AAV GmbH angemessene Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung vor.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes innerhalb einer angemessenen Frist,
- die Vereinbarung geeigneter Verbesserungs- oder Korrekturmaßnahmen,
- die Anforderung ergänzender Informationen oder Nachweise,
- sowie – bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen – die Einschränkung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen geltendes Recht oder gegen wesentliche Grundsätze dieses Code of Conduct behält sich AAV GmbH das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung vor.

8 Aktualisierungsprozess

Dieser Code of Conduct wird regelmäßig aktualisiert und überprüft, um Erkenntnisse aus unserem kontinuierlichen Verbesserungsprozess widerzuspiegeln. Die jeweils neueste Version des Code of Conduct ist auf unserer Website unter <https://www.allprotec.de/home/services/> verfügbar. Für Rückfragen kann sich der Lieferant an seinen Ansprechpartner bei der AAV GmbH wenden

Dr. Hans-Jürgen Beyer, Geschäftsführung
Sonia Niedhart, Geschäftsführung

08.05.2026